



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Frau
Christiane Fröhlich
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Per E-Mail an
christiane.froehlich@wirtschaft.hessen.de

03.07.2026

**Drittes Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften
Beteiligung nach § 38 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der
Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der
Landesvertretung Berlin (GGO)**

Sehr geehrte Frau Fröhlich,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum Entwurf
des Gesetzes und die Gelegenheit einer Stellungnahme.
Diesem Angebot kommen wir gerne nach und übermitteln Ihnen mit
diesem Schreiben unsere Anmerkungen.

§1a Grundsätze

- (1) Grundsätzlich ist die Ausrichtung der Straßen auf die Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer zu begrüßen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Straßen für deren primäre Nutzung erhalten bleibt. Straßen in Industrie- und Gewerbegebieten beispielsweise, die hauptsächlich der Abwicklung von Schwerlastverkehren dienen, sollten primär auf diese Nutzung ausgerichtet werden und nachrangig – sofern ausreichend Flächen verfügbar sind – andere Nutzungsarten berücksichtigen.
- (2) Es ist nachvollziehbar, dass für Landesstraßen prinzipiell der Grundsatz Erhalt vor Neubau gilt. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass Neubauprojekte vollständig eingestellt werden, da viele dieser Vorhaben von hoher Bedeutung für Unternehmen vor Ort sind und die lokale wirtschaftliche Entwicklung positiv beeinflussen können.

Gemeinsam für Hessens

Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Aletter
Tel. 0611 360 115-0
aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:

Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:

Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

§19 Zufahrten und Zugänge

- (1) Wir begrüßen die Konkretisierungen zu Zufahrten und Zuwegungen als Sondernutzungen an Landes- und Kreisstraßen. Auch dass §18 „Gebühren für Sondernutzungen“ in diesen Fällen keine Anwendung findet bewerten wir positiv.
- (2) Wir unterstützen, dass für Zuwegungen, die beispielsweise auf Grundlage von Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren gebaut oder geändert werden sollen, keine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis benötigt wird.

§23 Bauliche Anlagen an Straßen

- (1) Die Ausnahme von Photovoltaikanlagen bei der Abstandsregelung von Fahrbahn für Kfz unterstützen wir.
- (2) /
- (3) Wir begrüßen ausdrücklich die automatische Genehmigung von Anträgen bei Straßenbaubehörden zwei Monate nach deren Eingang. Es sollte jedoch konkretisiert werden, dass die zuständige Straßenbaubehörde lediglich einmal Unterlagen nachfordern kann. Unterlagen bzw. Informationen, die die Straßenbaubehörde nicht bereits in ihrer ersten Rückmeldung nachfordert, sollten nicht anschließend in einer zweiten Nachforderung angefragt werden können. Ansonsten entsteht hier die Möglichkeit unbegrenzt Unterlagen nachzufordern und die Frist aufgrund von Unvollständigkeit wiederholt verschieben zu können. Dies sollte vermieden werden.

§32 Planungen und Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse

- (1) /
- (2) /
- (3) Die grundsätzliche Einstufung von Radwegen an Landes- oder Kreisstraßen sowie der Bau von Ortsumgehungen als von überragenden öffentlichen Interesse sind grundsätzlich zu begrüßen. Die mit dieser Einstufung einhergehende Abwägungslogik gegenüber anderen Schutzgütern ist für die Umsetzung dieser Infrastrukturvorhaben von hoher Bedeutung.

§33 Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung

- (1) /
- (2) Wir begrüßen die Klarstellung, dass Anpassungen an aktuelle technische Standards und Sicherheitsvorschriften keine wesentliche Änderung der bestehenden Straße darstellen und entsprechend keiner Planfeststellung bedürfen.
- (3) /
- (4) /
- (5) Die Möglichkeit zum Erlass einer vorläufigen Anordnung vorbereitender Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zur Durchführung des Vorhabens wird begrüßt.

§33b Anhörungsverfahren

- (1) /
- (2) Wir begrüßen die elektronische Einreichung der Pläne.
- (3) Wir begrüßen, dass auch die Anhörungsbehörden elektronisch beteiligt werden und eine Frist zur Stellungnahme maximal einen Monat betragen darf.
- (4) Wir unterstützen, dass die Auslegung des Plans über eine Internetseite erfolgt.
- (5) Wir begrüßen die Möglichkeit, Stellungnahmen sowohl schriftlich als auch elektronisch bei der Anhörungsbehörde einreichen zu können.

§33c Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung

- (1) /
- (2) Wir unterstützen die Möglichkeit, dass für Vorhaben eine Plangenehmigung anstatt eines Planfeststellungsbeschlusses möglich ist, wenn eine UVP nötig ist.
- (3) Wir begrüßen die formulierte Stichtagsregelung für Vorhaben, die gerade bei langen Genehmigungsverfahren relevant sein kann.
- (4) Dass die Pflicht zur Benommensherstellung an die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens tritt, wird begrüßt.

Die hessischen Industrie- und Handelskammern begrüßen die in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen zur Beschleunigung und Entbürokratisierung im Straßenbau und bewerten die Bestrebungen der Landesregierung im Straßen- und Verkehrsrecht positiv.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Aletter'.

Frank Aletter
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Alexander Theiss'.

Dr. Alexander Theiss
Federführung Verkehr

